



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 23. Februar 2012
zur Vorlage Nr.: [2011-294](#)
Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien»; Gegenvorschlag des Regierungsrates**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Finanzkommission an den Landrat****Formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien»;
Gegenvorschlag des Regierungsrates**

Vom 23. Februar 2012

1. Ausgangslage

Am 17. März 2011 wurde mit 1'804 rechtsgültigen Unterschriften die formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» eingereicht.

Die Initiative hat zum Ziel, die Pauschalbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft abzuschaffen und, damit einhergehend, die Ungleichbehandlung von Schweizern und Ausländern bei der Besteuerung nach dem Aufwand aufzuheben.

Gleichlautende Bestrebungen waren oder sind auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen im Gange.

2. Beratungen in der Finanzkommission**2.1 Organisatorisches**

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage an ihren Sitzungen vom 21. Dezember 2011 und vom 18. Januar 2012 im Beisein von Regierungsrat Adrian Ballmer, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher der Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Vorsteher der Steuerverwaltung.

2.2 Eintreten

Die Mehrheit der Finanzkommission lehnt die Initiative ab und spricht sich für den Gegenvorschlag der Regierung aus. Würde die Pauschalbesteuerung abgeschafft, ginge ein Steuerertrag von etwa einer halben Million Franken verloren. Der Gegenvorschlag stelle einen guten Mittelweg dar. Er berge eine gewisse Attraktivität, müsse doch damit nicht ein grosser Zusatzaufwand für eine geringe Anzahl Pauschalbesteuerte betrieben werden.

Die Minderheit setzt sich für die Initiative ein und lehnt den Gegenvorschlag ab. Es gehe um das Grundsätzliche. Die – mittlerweile – 10 Pauschalbesteuerten spielen keine grosse Rolle, was den generierten Finanzertrag angeht. Gerade deshalb dürfte es Baselland leicht fallen, die Initiative anzunehmen, weil andernfalls der Grundsatz der Besteuerung aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt würde. Der Gegenvorschlag sei nur eine Moderation des bisherigen Privilegs, das für die Pauschalbesteuerten gelte.

Eine Fraktion spricht sich für die Initiative und für den Gegenvorschlag aus, ohne sich in Bezug auf die Stichfrage bereits festzulegen.

2.3 Detailberatung

In der Kommissionsberatung wird festgehalten, dass mit dem Gegenvorschlag alle wesentlichen Bestandteile für die Besteuerung nach Aufwand neu in einem Gesetz geregelt sind. Bisher war die kantonale Praxis «nur» in einer Verordnung geregelt.

Die bisherige Praxis und die vorgeschlagene Regelung in einer Übersicht:

Bisherige Praxis BL	Gegenvorschlag des Regierungsrats vom 1. November 2011 *
Keine Erwerbstätigkeit in CH	Keine Erwerbstätigkeit in CH
Ausländer: bei erstmaligem Zuzug oder nach 10-jähriger Landesabwesenheit	Ausländer: bei erstmaligem Zuzug oder nach 10-jähriger Landesabwesenheit
CH-Bürger: im Zuzugsjahr möglich	CH-Bürger: ausgeschlossen
Mindestlimite: 5-facher Mietwert 2-facher Pensionspreis	Mindestlimite: 7-facher Mietwert 3-facher Pensionspreis
Minimale Bemessungsgrundlage: Fr. 200'000 Einkommen Fr. 3'077'000 Vermögen	Minimale Bemessungsgrundlage: Fr. 400'000 Einkommen Fr. 6'155'000 Vermögen
Ehepaare: Einzelbetrachtung pro Ehepartner	Ehepaare: gemeinsame Erfüllung der Voraussetzungen
Kontrollrechnung (Bemessungsgrundlage muss mindestens der Summe der Bruttoerträge der schweizerischen Einkünfte entsprechen)	Kontrollrechnung (Bemessungsgrundlage muss mindestens der Summe der Bruttoerträge der schweizerischen Einkünfte entsprechen)

* in Anlehnung an die Botschaft des Bundesrats vom 29. Juni 2011

2.4 Abstimmungsprozedere

Die Finanzkommission ändert den Entwurf des Landratsbeschlusses ab. Aus der Ziffer I macht sie neu die Ziffern I und II, damit beide Varianten – Initiative und Gegenvorschlag – angenommen oder abgelehnt werden können.

Ferner streicht die Kommission die Ziffer III, Empfehlung an den Stimmbürger, da sich diese aus den Resultaten der Ziffern I und II ergibt.

Sollte der Landrat allerdings zu einem anderen Ergebnis kommen als die Kommission, indem er zweimal Ja stimmt, sollte aus Sicht der Kommission über eine Empfehlung abgestimmt werden, damit der Stimmbürger die Haltung des Landrats in Bezug auf die Stichfrage kennt.

3. Anträge

- 3.1 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung, der abgeänderten Ziffer I zuzustimmen und die formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» abzulehnen.
- 3.2 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen, der abgeänderten Ziffer II und dem Gegenvorschlag der Regierung gemäss beiliegendem Änderungsentwurf des Steuergesetzes zuzustimmen.
- 3.3 Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, der Ziffer III zuzustimmen und die Motion 2010/093 von Michael Hermann als erfüllt abzuschreiben.

Binningen, den 23. Februar 2012

Namens der Finanzkommission

Der Präsident:

Marc Joset

Beilagen

- Änderungsentwurf Steuergesetz (unverändert; in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
- Entwurf Landratsbeschluss (von der Finanzkommission abgeändert)

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)¹ wird wie folgt geändert:

§ 10^{bis} 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; und
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit unbeschränkt steuerpflichtig sind; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 400'000 Franken;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 27^{ter};
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.

⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 34 berechnet.

⁵ Für die Bemessung der Steuer vom Vermögen wird die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6,5 % kapitalisiert. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 51 berechnet.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

¹ GS 25.427; SGS 331

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- f. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.

⁸ Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmung nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 10^{bis} in der bisherigen Fassung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres in Kraft.

Landratsbeschluss

Formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien»; Gegenvorschlag des Regierungsrates

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien» wird abgelehnt.

II.

Dem Gegenvorschlag des Regierungsrates gemäss Änderungsentwurf des Steuergesetzes wird zugestimmt.

III.

Die Motion 2010/093 von Michael Hermann (FDP-Fraktion) vom 11. März 2010 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: